

## Veranstalter

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach  
FB Bau und Kultur  
Europaplatz 3  
63128 Dietzenbach

## Vorbereitung und Organisation

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach  
FB Bau und Kultur  
Chris Macudzinski  
Europaplatz 3  
63128 Dietzenbach  
Telefon: 06074 / 373 308  
Fax: 06074 / 373 9 308  
Email: macudzinski@dietzenbach.de

## Teilnahmebedingungen Weinfest in Dietzenbach 2024

### 1. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten als Teilnahmebedingungen für die vom Veranstalter festgelegten Straßen und Plätze zum Fest.

Über gültige gesetzliche Regelungen und Hinweise können Sie sich (auszugsweise) auf unserer Internetseite informieren.

### 2. Veranstaltungsort

Europaplatz, 63128 Dietzenbach

### 3. Standplätze - allgemeine Bedingungen

- 3.1. Auf dem Platz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft bzw. angeboten werden. Die Verkaufseinrichtung muss den zurzeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- 3.2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Organisation. Die Anmeldung zum Weinfest hat bis zum 30. April 2024 zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen können nur bedingt berücksichtigt werden. Antragsformulare sind auf Anfrage im Veranstaltungsbüro erhältlich. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.
- 3.3. Mit der Erstbewerbung oder einem neuen Stand ist ein Foto bzw. eine aussagefähige und verbindliche Zeichnung und Beschreibung des Standes einzureichen.
- 3.4. Die Veranstaltungsleitung legt für das Fest bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen fest bzw. kann diese beschränken.
- 3.5. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet alle Bewerbungen anzunehmen. Er ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen.
- 3.6. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach Gesichtspunkten wie Originalität, Themenbezogenheit und Angebotsvielfalt oder Art.

- 3.7. Eine Berücksichtigung in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes. Der Veranstalter hat das Recht den zugewiesenen Platz nötigenfalls zu beschränken.
- 3.8. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht vergrößert oder vertauscht werden. Eine Untervermietung oder das Anbieten nicht zugelassener Waren ist nicht gestattet.
- 3.9. Den Bediensteten der Stadtverwaltung und anderen Verantwortlichen ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zum Verkaufsstand zu gestatten. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
- 3.10. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt, widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden.  
Ein Grund liegt vor, wenn:
- der Standplatzinhaber gegen Bestimmungen oder gegen Einzelanweisungen des Veranstaltungsleiters verstößt,
  - der Standplatzinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bis zum festgelegten Termin nachgekommen ist,
  - die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Fest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - Artikel zum Verkauf kommen, die dem im Vertrag genannten Sortiment nicht entsprechen, falsche Angaben in der Bewerbung stehen,
  - der Stand den Anforderungen bzw. den eingereichten Unterlagen nicht entspricht
  - unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht vervollständigt wurden,
- In diesen Fällen wird das bereits entrichtete Standentgelt nicht zurückerstattet.
- 3.11. Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung verlangt werden.
- 3.12. Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar.
- 3.13. Zum Zweck der Anmeldeungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

#### **4. Standtypen und Konfektionierung**

Jeder Anbieter darf nur die Waren anbieten, die im Anmeldeformular aufgelistet sind. Für alle angebotenen Waren besteht eine Preisauszeichnungspflicht. Der Veranstalter weist darauf hin, dass kein Anspruch auf alleinigen Vertrieb des angegebenen Warensortiments besteht.

##### **4.1. Ausschank einschränkungen**

Für den Zeitraum des Weinfestes ist der Ausschank von Bier jeglicher Art im auf dem Veranstaltungsgelände untersagt! Ausnahmen werden vom Veranstalter schriftlich erteilt. Der Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken in Flaschen (außer Wein & Wasser) sowie der Verkauf von Dosengetränken an den Verkaufsständen im Festgelände ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Regelung erhebt der Veran-

stalter gegen den Teilnehmer eine Strafe in Höhe von 1.500,00 €. Es erfolgt ein Ausschluss von allen vom Veranstalter organisierten Festen.

#### **4.2. Weinstände**

Ausschank und Verkauf von Wein aus Trauben oder Äpfeln, Winzersekt sowie anderen aus bzw. mit Wein hergestellten Produkten sowie von nichtalkoholischen Getränken.

Es muss ein nichtalkoholisches Getränk, welches preislich günstiger ist als die angebotenen alkoholischen Getränke, angeboten werden.

Bei der Berechnung der Fläche werden die Achse des Wagens und der Luftüberstand der Klappen und Dächer mitberechnet, da diese Flächen tatsächlich bereitgestellt werden müssen.

Die Entgelte richten sich nach der gültigen Entgeltliste.

#### **4.3 Imbissstände**

Herstellung an Ort und Stelle sowie Verkauf und Verzehr von dem Sinn und Charakter eines Weinfestes entsprechenden Produkten (Imbiss).

Bei der Berechnung der Fläche werden die Achse des Wagens und der Luftüberstand der Klappen und Dächer mitberechnet, da diese Flächen tatsächlich bereitgestellt werden müssen.

Die Entgelte richten sich nach der gültigen Entgeltliste.

#### **4.4. Standbeschaffenheit**

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen zugelassen, die den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit entsprechen.

Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat dem Weinfestcharakter zu entsprechen. Bevorzugt werden rustikale und möglichst originelle Holzkonstruktionen. Zum Einsatz können alle Dekorationsmittel kommen, sofern sie den Brandvorschriften und dem Charakter des Weinfestes entsprechen.

Bei der Innendekoration des Verkaufstandes sind die geltenden Hygienevorschriften unbedingt zu berücksichtigen.

Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.

Beim Ausschmücken des Verkaufstandes mit natürlichem Dekorationsmaterial wie Pflanzen u.ä. müssen diese frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.

Ist die Dekoration nicht dem Charakter des Weinfestes angepasst, bzw. wird als ungenügend durch den Veranstalter eingeschätzt, hat der Vertragspartner umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die das äußere Erscheinungsbild des Verkaufstandes verbessert. Spätestens am folgenden Tag muss zu Beginn der Veranstaltung eine spürbare Verbesserung des Erscheinungsbildes des Verkaufstandes erkennbar sein.

Die Aufforderung zur Verbesserung des Erscheinungsbildes durch den Veranstalter ist eine mündliche Abmahnung.

Wird bei der Nachkontrolle des Verkaufstandes keine wesentliche Verbesserung der Dekoration festgestellt, erfolgt eine schriftliche Abmahnung, in dessen Folge eine Strafgebühr von 200,00 € erhoben wird.

#### 4.5. Platzmöblierungen

Die Bewerber von Ausschank- und Imbissständen haben kostenlos komplette Bankgarnituren für die Zeit des Festes zu stellen, sofern der Platz es zulässt. Sie sind für deren Gebrauchsfähigkeit und Sicherheit selbst zuständig. Die Aufstellung erfolgt in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung in Abstimmung mit dem Veranstalter. In den Pauschalpreisen sind die Kosten für **bis zu** 32 Sitzplätze an 4 standeigenen Bierzeltgarnituren mit jeweils maximal 2 Bänken oder 4 standeigenen Bistro-Tischen mit jeweils maximal 6 Stühlen enthalten, wenn diese außerhalb der Grenzen der gemieteten Standfläche aufgestellt werden. Dies entspricht einer Größe von zwei Marktschirmen. Weitere Marktschirme können nur nach vorheriger Absprache aufgestellt werden.

Die restliche vorhandene Fläche kann nach Rücksprache mit den anderen Standbetreibern und dem Veranstalter noch für Bierzeltgarnituren genutzt werden. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten werden ausschließlich Marktschirme zugelassen. Werbeaufdrucke sind nur dann zulässig, wenn das Weingut bzw. das Anbaugebiet auf den Schirmen beworben wird.

Nicht zugelassen sind Schirme mit anderen Werbeaufdrucken, Pavillons, Zelte oder ähnliches. Eine begrenzte Anzahl von Marktschirmen kann auf Anfrage beim Veranstalter gemietet werden. Die Ausgabezeiten für gemietete Schirme sind an den Auftagezeiten jeweils in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr.

Die Sitz- und Verweilgarnituren müssen allen Weinfestbesuchern zur freien Verfügung stehen. Ihre Benutzung ist auf keinen Fall von einem Verzehr oder Verkauf an dem betreffenden Stand abhängig. Hier wird an das notwendige Fingerspitzengefühl der Standbetreiber appelliert!

#### 4.6. Beschallung

Das Aufstellen einer eigenen Beschallungsanlage, die Wiedergabe eigener Musik und die Darbietung musikalischer Aufführungen am Stand sind untersagt.

#### 4.7. Konfektionierungen

Zugelassen sind ausschließlich Mehrweg-Geschirr sowie Trinkgefäße aus Ton, Porzellan, Glas etc. Die Erhebung eines Pfandgeldes ist verpflichtend. Die Pfandhöhe darf 1,00 € auf jedes Glas, jede Flasche und jeden Teller nicht unterschreiten. Pfandmarken helfen der Übersicht. Seitens des Veranstalters wird empfohlen 0,1l und 0,2l Gläser anzubieten. Die Gäste haben dadurch die Möglichkeit verschiedene Sorten zu probieren.

### 5. Veranstaltungszeiten

#### 5.1. Veranstaltungszeitraum

26. Juli bis 04. August 2024

## 5.2. Öffnungszeiten

Sonntag bis Donnerstag	Öffnung Veranstaltungsgelände	16:00 Uhr
	Beginn der Veranstaltung	17:00 Uhr
	Beginn Band	19:00 Uhr
	Ende Band	22:00 Uhr
	<u>Ausschankschluss</u>	<u>23:00 Uhr</u>
	Ende der Veranstaltung	24:00 Uhr
Freitag und Samstag	Öffnung Veranstaltungsgelände	16:00 Uhr
	Beginn der Veranstaltung	17:00 Uhr
	Beginn Band	19:00 Uhr
	Ende Band	22:00 Uhr
	<u>Ausschankschluss</u>	<u>24:00 Uhr</u>
	Ende der Veranstaltung	01:00 Uhr

## 5.3. Öffnungspflicht

Während der Öffnungszeiten besteht für alle Stände Öffnungspflicht. Die Ausschankzeiten sind einzuhalten und nicht zu überziehen. Bei Überschreitung des Veranstaltungsendes wird der verursachende Teilnehmer mit einer Strafe von mindestens 500,- € belegt. Weiterführende Maßnahmen werden zwischen Veranstalter und Organisator abgestimmt und dem Teilnehmer zeitnah mitgeteilt.

## 5.4. Aufbau

Der Aufbau der Stände kann ab Mittwoch, 24.07.2024, 14:00 Uhr erfolgen und muss bis Freitag, 26.07.2024, 15:00 Uhr beendet sein. Früheres Aufbauen ohne Absprache mit dem Veranstaltungsleiter ist nicht gestattet.

Die Standabnahme erfolgt **am 26.07.2024, ab 15:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt ist der Stand zu besetzen.**

## 5.5. Abbau

Der Abbau erfolgt am Sonntag, dem 04.08.2024 von 23:00 Uhr bis 00.00 Uhr. Danach sind die Arbeiten einzustellen und am Folgetag (Montag) ab 08.00 Uhr fortzuführen. Der Abbau muss bis Dienstag, 06.08.2024 um 16:00 Uhr beendet sein.

## 6. Infrastruktur

### 6.1. Strom

Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle Stromanschlüsse und elektrische Installationen in/an den Ständen werden unmittelbar vor Beginn des Weinfestes von einem Elektriker der Kreisstadt Dietzenbach auf ihre Ordnungsmäßigkeit, ausreichende Dimensionierung und Sicherheit hin überprüft. Defekte Geräte und Anlagen werden nicht an das Netz angeschlossen. Den Anordnungen des Elektrikers ist in jedem Fall direkt Folge zu leisten, ansonsten wird die Aufnahme des Standbetriebes verweigert!

Mit den in Rechnung gestellten Pauschalsätzen ist auch der jeweilige tatsächliche Stromverbrauch abgegolten. Das entsprechende Pauschalentgelt ist im Voraus, zu-

sammen mit dem Standentgelt zu entrichten oder ggf., bei höheren Werten als angemeldet, vor Ort nachzuzahlen.

#### 6.2. **Anschlüsse für Strom und Wasser**

Für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50 m) zu den Verteilereinheiten des Veranstalters auf dem Veranstaltungsplatz sowie für alle benötigten Anschlüsse für Elektrizität und Wasser (Frisch- und Abwasser), ebenso für eventuell benötigte Adapter (GEKA-Bajonett) hat jeder Standbetreiber selbst zu sorgen.

#### 6.3. **Gas**

Laut DGUV Vorschrift 79 DA (Verwendung von Flüssiggas) ist für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ab einer bestimmten Schlauchlänge eine Schlauchbruchsicherung vorgeschrieben (ab 40 cm Schlauchlänge). Ist diese nicht vorhanden, darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Vor Inbetriebnahme wird die Anlage durch eine Fachkraft vor Ort geprüft.

#### 6.4. **Sauberkeit und Ordnung**

- Jeder Standbetreiber hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung für den permanent besenreinen Zustand der gemieteten Standfläche(n) sowie aller anderen von ihm genutzten Flächen (Platzmöblierung, Standumgebung, Kfz.-Abstellplatz etc.) und für entsprechende Ordnung zu sorgen. Es ist Pflicht an jedem Standplatz einen Restmüll-Ständer, der allen Besuchern zur Verfügung steht, **gut sichtbar** aufzustellen.
- Unmittelbar nach Beendigung des Ausschanks sind die Tische von Flaschen, Gläsern und Müll zu räumen und der Standplatz besenrein zu hinterlassen. Die Standbetreiber dürfen ihre Standplätze erst dann verlassen, wenn die eigenen Gäste den Stand verlassen haben. Für Papier und Glas stehen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes Container zur Verfügung, die genutzt werden müssen.
- Entstehende Verschmutzung oder Beeinträchtigung des gepflasterten Platzes müssen gemeldet werden. Für entstandene Schäden muss gehaftet werden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Teilnehmer seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen und an den Veranstalter zurückzugeben.
- Der Veranstalter kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten werden auf den Teilnehmer umgelegt.
- Bei groben Verstößen kann der Teilnehmer von der laufenden bzw. von künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

#### 6.5. **Sanitäre Anlagen**

Der Teilnehmer hat sich anteilig an den Kosten für die Reinigung der Toilettenanlagen im Capitol Dietzenbach zu beteiligen. Die Kosten werden zu 50 % auf die Standbetreiber umgelegt. Für die Mitarbeiter der Stände stehen Personaltoiletten zur Verfügung. Diese sind gesondert gekennzeichnet.

#### 6.6. **Übernachtungs- und Abstellmöglichkeit**

In unmittelbarer Nähe des Weinfest-Areals besteht für die Weinfestbesucher die kostenfreie Möglichkeit, auf befestigtem Gelände Campinganhänger bzw. Wohnmo-

bile zur Übernachtung abzustellen. Auf diesem Gelände können außerdem für die Dauer des Weinfestes Material und Kühlfahrzeuge abgestellt werden.

#### **6.7. Parkplätze**

Während des Weinfests stehen jedem Stand zwei Parkplätze auf dem Parkplatz an der Offenbacher Straße zur Verfügung.

#### **6.8. Werbung**

Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben bzw. zu Werbezwecken für das Weinfest auszugsweise veröffentlicht.

Intensive Pressearbeit in allen relevanten Medien, Plakataktionen, Handzettel, Transparente etc. erfolgt durch den Veranstalter.

### **7. Behördliche Vorschriften**

#### **7.1. Vorschriften und Gestattung**

Der Teilnehmer muss vor Beginn des Festes nachweislich im Besitz aller erforderlichen Papiere sein.

Veranstalter und Organisation setzen bei allen Beschickern des Weinfests selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstige Gesetze Vorschriften und Verordnungen voraus.

#### **7.2. Genehmigung laut Hessischem Gaststättengesetz**

Für die Genehmigung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes ist eine Gebühr von 20,00 € an das örtliche Ordnungsamt zu entrichten. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt auch eine Anzeige für die Konzession. Die Gebühr wird durch das zuständige Ordnungsamt direkt in Rechnung gestellt.

Weitere Gebühren für behördliche Gestattungen sind in den Pauschalpreisen enthalten.

#### **7.3. Belehrungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz**

Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen.

#### **7.4. Lebensmittelhygiene**

Das beiliegende Merkblatt des Fachdiensts Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz ist zu beachten und Folge zu leisten.

### **8. Sicherheit**

#### **8.1. Brandschutz**

Die Standbetreiber verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Bedingungen und Auflagen der Feuerwehr Dietzenbach laut beigelegtem Beiblatt zu erfüllen.

An jedem Stand ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Beim Einsatz von Fritteusen ist das Merkblatt der Feuerwehr zu beachten.

Vor Festbeginn wird eine Begehung der Stände durch die Feuerwehr, eine Elektrofachkraft und einen Mitarbeiter des Capitols durchgeführt, bei der die Einhaltung der Vorschriften überprüft wird.

## 8.2. Sicherheitsdienst

Der Veranstalter stellt eine allgemeine Nachtwache in der Zeit zwischen 00.00 - 08.00 Uhr. Er übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Beschädigungen.

Die Kosten für die Bewachung werden anteilig auf die Standbetreiber aufgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Bestreifung besteht nicht.

## 8.3. Verkehrssicherungspflicht

Das Befahren des Festgeländes zwecks Auf- und Abbau ist frühestens zu den in Punkt 5.4. und 5.5. festgelegten Zeiten möglich, jedoch nach Absprache mit dem Veranstaltungsleiter.

Im Rahmen des Auf- und Abbaus ist aus Sicherheitsgründen eine Durchfahrbreite von 3,50 m zu gewährleisten. Während der Veranstaltungstage darf das Festgelände grundsätzlich nur außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch frühestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, zum be- und entladen des Standes befahren werden. Das Fahren mit angepasstem Tempo ist hierbei Voraussetzung. Die Mitarbeiter des Veranstalters sind ebenso eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn über die ausgegebenen Telefonnummern erreichbar. Nach Ausschankschluss darf der Platz erst befahren werden, sobald der Besucherandrang es zulässt und der Platz durch den Veranstaltungsleiter freigegeben ist.

## 9. Gebühren/Standgeld

### 9.1. Zahlungsbedingungen

- Die Höhe der Standgebühren wird vom Veranstalter berechnet und dem Händler zusammen mit dem Vertrag zugesendet.
- Das Platz- und Standgeld sowie Wasser- und Energieanschlussgebühren sind gemäß dem Vertrag und der Rechnung zu entrichten. Der Betrag ist ohne Abzug bis zum festgelegten Termin auf ein Konto der Kreisstadt Dietzenbach zu überweisen.
- Begleitet der Teilnehmer seine Rechnung zum Veranstaltungszeitpunkt bar vor Ort, werden 15,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben.
- Der Veranstalter ist berechtigt bei nicht fristgerechter Zahlung den Standplatz anderweitig zu vergeben. Erst mit Eingang des Rechnungsbetrags bei der Kreisstadt Dietzenbach ist der Vertrag rechtsgültig.
- Der angemeldete Stromanschluss wird im vornherein berechnet. Sollte sich eine Änderung des Anschlusses während der Veranstaltung ergeben, wird Ihnen die Abweichung gutgeschrieben oder berechnet.

## 9.2. Rücktritt

Erfolgt seitens des Standbetreibers ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung weniger als vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn, sind mindestens 50% des im Vertrag vereinbarten Standgeldes zu zahlen. Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückzahlung bereits gezahlter Standentgelte.

## 10. Haftung

- 10.1. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch diesen Vertrag ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.
- 10.2. Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Wänden und Böden des Festgeländes.  
Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter eine Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- 10.3. Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern.
- 10.4. Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.
- 10.5. Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.
- 10.6. Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.
- 10.7. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Teilnehmers oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistung oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
- 10.8. Kommt das Fest aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.
- 10.9. Die Veranstaltung findet nur statt, wenn die Pandemie-Lage und die rechtlichen Vorgaben dies ermöglichen. Sollte die Durchführung aufgrund der rechtlichen Vorgaben oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich sein, tragen alle Parteien ihre bereits angefallenen Kosten selbst.

**11. Anerkenntnis**

Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars werden vom Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung (Datum im Anschreiben) gültigen Teilnahmebedingungen und die zu diesem Zeitpunkt gültige Preisliste für das Fest anerkannt. Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

# Freiwillige Feuerwehr Dietzenbach

## Brandschutz

### Bedingungen und Auflagen für alle Standbetreiber

#### 1. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

#### 2. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Heizgeräte sind untersagt. Gasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

#### 3. Feuerlöscher / Löschdecken

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein **Pulver-Feuerlöscher PG 6 (6 kg)**, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

- Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich ein für **Speiseöl- und Speisefettbrände geeignetem Feuerlöscher** nach DIN/V 14 406-5, geeignet für die Brandklasse F vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.
- Beim Frittieren mit geringen Speiseöl- und Speisefettmengen (Keine Fritteusen!) ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN 14155 vorzuhalten.

#### 5. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand und auf dem Veranstaltungsgelände bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

**Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.**





## Merkblatt für ortsveränderliche Betriebsstätten

Verkaufs- und Imbisswagen, Verkaufszelte, Marktstände u. ä. Einrichtungen auf Festen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen werden als „ortsveränderliche Betriebsstätten“ bezeichnet. Diese müssen so gelegen, konzipiert und gebaut sein, dass eine gute Lebensmittelhygienepraxis betrieben werden kann.

### Folgendes ist bei ortsveränderlichen Betriebsstätten zu berücksichtigen:

1. Der Standplatz muss befestigt sein.
2. Wände und Decken müssen aus leicht zu reinigendem und ggf. desinfizierbarem Material bestehen.
3. Lebensmittel sind vor Witterungseinflüssen und Schädlingen zu schützen (z. B. Markise, überstehendes Dach im Verkaufsbereich, Abdeckung der Lebensmittel).
4. Offene Lebensmittel sind im Kundenbereich abzudecken (Spuck- und Hustenschutz).
5. Flächen die mit Lebensmitteln in Berührung kommen müssen glatte und abriebfeste Oberflächen aufweisen, die leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind (z. B. Kunststoff oder Edelstahl).
6. Es muss eine leicht erreichbare Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kaltem Wasser von Trinkwasserqualität sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein. Der Einsatz von Einmalhandschuhen ist kein Ersatz für eine Handwaschgelegenheit!
7. Wasserleitungen müssen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen.
8. Für Lebensmittel die gekühlt aufbewahrt werden müssen, müssen ausreichende Kühl- und/oder Gefriereinrichtungen vorhanden sein.
9. Bei Speisen die aus Warmhalteeinrichtungen ausgegeben werden, ist sicherzustellen, dass eine Produkttemperatur von über +65°C bis zur Abgabe an den Kunden eingehalten wird.
10. Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln oder abgeben, müssen saubere Kleidung, erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.
11. Abfall und Abwasser sind schnellstmöglich aus dem Zubereitungs- u. Verkaufsbereich zu entfernen.
12. Es sind Personaltoiletten mit einer Handwaschgelegenheit mit fließendem warmem und kaltem Wasser von Trinkwasserqualität sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit zu halten. Sie sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Sofern betriebsfremde Toilettenanlagen genutzt werden, müssen diese die genannten Bedingungen erfüllen.
13. Das Rauchen ist in den Betriebsstätten nicht gestattet

### **Für die Abgabe von Lebensmitteln ist Folgendes zu beachten:**

- Es wird dringend empfohlen, dass Lebensmittel, die unter Verwendung von frischen Eiern, Sahne und ähnlichen sensiblen Zutaten hergestellt wurden (z. B. Tiramisu, Sahnetorten) nicht verkauft werden.
- Alle Zutaten, aus denen ein Lebensmittel hergestellt wurde, sind zu kennzeichnen (Schild oder Aufzeichnung bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung).
- Zusatzstoffe wie Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel, Konservierungsstoffe und Farbstoffe in Lebensmitteln sowie Angaben über gentechnisch veränderte Lebensmittel sind dem Verbraucher kenntlich zu machen (Schild oder Aufzeichnung bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung).
- Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen wie Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse, Gluten haltiges Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste usw., Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse, usw., müssen gekennzeichnet sein. (Schild oder Aufzeichnung bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung).
- Personen die mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch, Fisch, Feinkostsalaten, Speiseeis, Sahne, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage usw. in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.
- Temperaturkontrollen und –dokumentationen von Kühl- und Warmhalteeinrichtungen sind durchzuführen (Thermometer).
- Beim Umgang mit offenen Lebensmitteln sind Nagellack und künstliche Fingernägel sowie Schmuck nicht gestattet.
- Erkundigen Sie sich bitte vor der Inbetriebnahme der Getränkeschankanlagen bei der Brauerei, dem Getränkeliieferanten usw., ob die Schankanlagen gemäß DIN 6650 gewartet und gereinigt worden sind. Dokumente darüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **Rechtsgrundlagen:**

VO (EG) 178/2002  
VO (EG) 852/2004  
Lebensmittelhygieneverordnung  
Tierische Lebensmittelhygieneverordnung  
Zusatzstoffzulassungs-Verordnung (ZZuV)  
Lebensmittel-Informationen-Verordnung ( VO (EU) Nr. 1169/2011)  
Trinkwasserverordnung  
Infektionsschutzgesetz (IfSG)  
Lebensmittel- und Futtermittel Gesetzbuch (LFGB)

### **weitere Informationen:**

Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten (BGN)

**Magistrat der  
Kreisstadt Dietzenbach**

**Sicherheit und Ordnung**  
Ordnungsbehörde  
Europaplatz 1  
63128 Dietzenbach

Irina Müller  
Raum: 043 (EG)  
Telefon: 06074 373-863  
Telefax: 06074 373 9 863  
mueller@dietzenbach.de

Dietzenbach |

## **Hinweis auf § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

Unser Zeichen: I/30.20-mü

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen zwei Jahren wurde von Ihnen ein vorübergehender Gaststättenbetrieb, gem. § 6 HGastG, betrieben.

Vorsorglich machen wir Sie nochmals auf die gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich aufmerksam.

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs ist der zuständigen Ordnungsbehörde **spätestens vier Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Ein entsprechendes Anzeigformular finden Sie auf unserer Homepage oder kann bei uns angefordert werden.

Das Anzeigformular ist in **Druckbuchstaben** und **vollständig** auszufüllen.

Weiterhin ist auch darauf zu achten, dass die einzelnen Felder ausführlich erläutert werden. Getränkeangaben wie bspw. „kalte Softdrinks“ oder Speisen wie bspw. „Grill“ sind nicht ausreichend. Da die Anzeige an weitere Behörden und Fachdienste weitergeleitet wird, ist eine genaue Aufführung der einzelnen Getränke und Speisen erforderlich.

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes haben ab dem 24.12.2016 auch Gaststättenbetreiber und Besitzer einer Reisegewerbekarte, mit eingetragener gastgewerblicher Tätigkeit, eine entsprechende Anzeige zu tätigen.

**Rathaus der  
Kreisstadt Dietzenbach**

Europaplatz 1  
63128 Dietzenbach  
Telefon: 06074 373-0  
Telefax: 06074 373 206  
stadt@dietzenbach.de  
www.dietzenbach.de

**Haltestellen**

der S-Bahnlinie:  
S2 (Dietzenbach Mitte)  
und der Buslinien:  
56, 57, 95, 96, 99 (Rathaus)

**Parkplätze & Lieferadresse**

Offenbacher Straße 11



Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei zukünftigen Verstößen gegen die oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 HGastG eingeleitet wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Müller |



Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Europaplatz 1  
63128 Dietzenbach  
Frau Müller  
06074/373-863  
mueller@dietzenbach.de

**Anzeige**  
**vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes**  
**gem. § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies mit den folgenden benötigten Angaben **spätestens vier Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

**Bitte alle Felder vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen!**

Besonderer Anlass	
Name und Vorname (ggf. Verein oder Firmenname mit verantwortlichem Ansprechpartner)	
Rufnummer	
Ladungsfähige Anschrift	
Ort der Ausübung	
Zeitpunkt der Ausübung	
Speiseangebot	
Getränkeangebot	
Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl	

**Die Gebühr beträgt 20,00 EUR pro Veranstaltungsanzeige**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## Hinweise

1. Die Vorschriften zum **Jugendschutzgesetz**, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten  
Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
2. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich dem hiesigen Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen.
3. Die Daten werden gem. § 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.
4. Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird.
5. Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden verantwortlich sind, sollten Sie für eine ausreichende Haftpflichtversicherung sorgen.
6. Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale / Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab **22:00 Uhr** ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. -gelände aufhalten einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen.
7. Hinsichtlich Fragen zur Lebensmittelhygiene, Immissionswerten und baurechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Fachbehörden des Kreises Offenbach (Tel. 06074/8180-0).